

Die Wegbegleiter - Verein der Freunde und Förderer des DPSG-Stammes St. Franziskus Stuttgart-Obertürkheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Wegbegleiter – Verein der Freunde und Förderer des DPSG-Stammes St. Franziskus Stuttgart-Obertürkheim e.V.“, kurz: „Die Wegbegleiter e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart-Obertürkheim.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit durch die ideelle und finanzielle Förderung des Bundesamt Sankt Georg e.V., eingetragen im Vereinsregister Neuss unter der Nr. 1499, Steuernummer: 125/5860/0354, insbesondere des DPSG-Stammes St. Franziskus Stuttgart-Obertürkheim.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen geschehen:

- a) finanzielle sowie aktive Unterstützung von Aktionen des Stammes.
 - b) Kontaktpflege zu ehemaligen Stammesmitgliedern (und den Freunden des Stammes).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins (§ 2) anerkennt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes des DPSG-Stammes St. Franziskus Stuttgart-Obertürkheim haben ein Eintrittsrecht, ihrem Aufnahmeantrag muss entsprochen werden.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft mit vollem Stimmrecht einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- b) durch freiwilligen Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbescheid des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Stimmübertragung mit schriftlicher Vollmacht an eine nicht stimmberechtigte Person ist möglich.

(2) Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(3) Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

(4) Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand des DPSG-Stammes St. Franziskus Stuttgart-Obertürkheim und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorständen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigen Gründen ist mit Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung jederzeit möglich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind beide Vorstände.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (7) Der Vorstand führt die Vereinskasse. Er kann einen Schatzmeister bestellen.
- (8) Ausgaben über 1000 Euro müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Vereines es unter Angaben von Gründen verlangen. Ein solcher Antrag muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (3) Zu jeder Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (4) Die Einladung kann auch per Mail erfolgen. Änderungen der Mail-Adresse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Initiativantrag).
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht hat. Erreicht kein Kandidat bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wahlen zu den in dieser Satzung vorgesehenen Rechtsträgern müssen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts, also mit Kandidatenlisten, vollzogen werden. Bei diesen Wahlen hat jeder Stimmberichtigte soviel Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.

(9) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes im Wahljahr,
- Wahl zweier Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufendem Gremium angehören dürfen,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, einschließlich der Festlegung des Jahresbeitrags,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Entscheidung über den Berufungsantrag eines auszuschließenden Mitgliedes.

(10) Weitere mögliche Aufgaben einer Mitgliederversammlung sind:

- Beschluss über Ausgaben ab 1000 Euro,
- Änderung der Satzung,
- Entscheidung über Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins.

(11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

(12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der Protokollführer ist vom Vorstand zu bestimmen. Der Protokollführer und der Vorstand haben das Protokoll zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Zur Satzungsänderung ist ein Initiativantrag ausgeschlossen.

(3) Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auslösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.